



Hund und Co. im neuen Recht

Seit letztem Frühling sind Tiere keine Sache mehr, sie werden als empfindsame Lebewesen anerkannt. Nun nehmen sie eine eigene Rechtsstellung zwischen Personen und Objekten ein. Damit verbunden sind wichtige Gesetzesänderungen, die nicht nur Gerichte oder Anwälte, sondern auch private Tierhalter kennen sollten. «Das Tier im Recht», ein Gemeinschaftswerk der Juristen Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger, erörtert die rechtliche Lage der Mensch-Tier-Beziehung praxisnah und verständlich für alle.

Ein Buch, das die neuen Bestimmungen des Zivil-, Straf- und Schuldbtreibungsrechts auflistet? Eine mühsame Lektüre, verfasst im Fachjargon, dachte ich und schob den über 300 Seiten umfassenden Schunken von einer Schreibtschecke in die andere. Bis es mir zu bunt wurde und ich darin zu schmökern begann. Schmökern in einem Buch, das die rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung erörtert? Genau! Das Sachbuch ist so aufgebaut, dass irgendeines der 99 Themen aufgeschlagen, gelesen und verstanden wird. Auch dann, wenn man sich im Gesetzesdschungel wenig bis gar nicht auskennt. Den Rechtsanwältinnen Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger ist mit «Das Tier im Recht» ein Werk gelungen, das sich nicht nur an Gerichte oder Vollzugsbehörden im Tierschutz wendet, sondern auch für jeden privaten Tierhalter eine interessante und wissenswerte Grundlage bildet.

Der oft zitierte Affektionswert

Im alphabetisch geordneten Inhaltsverzeichnis macht der Affektionswert den Anfang. Was heisst das? Wurde etwa einem Hund absichtlich oder fahrlässig ein Schaden zugefügt, musste der Verursacher bis anhin dem Tierbesitzer den

«Wiederbeschaffungspreis einer Sache» berappen. Seit April 2003 hat der Richter nun die Möglichkeit, den Affektions- oder Gefühlswert angemessen zu berücksichtigen. Es liegt in seiner Kompetenz, dem Besitzer des verletzten oder getöteten Hundes eine Schadenersatzsumme, die den Wert des Tieres übersteigt, zuzusprechen. Das emotionale Verhältnis zwischen Mensch und Tier ist also ein schützenswertes Rechtsgut, das bei der Güterabwägung einzubeziehen ist. Natürlich kann eine emotionale Beziehung nicht auf den Franken genau bemessen werden. Doch sind ein paar hundert Franken für die Tötung eines Hundes durchaus realistisch.

Kürzere Frist für Findeltiere

Ein weiteres Thema ist dem Findeltier gewidmet: Wird ein Hund gefunden, geht man davon aus, dass das Tier seinem Besitzer davongelaufen ist oder von diesem ausgesetzt wurde. Ein solcher Hund wird in der Regel vom Finder im Tierheim abgegeben. Er oder das Tierheim zeigt den Fund bei der Polizei an (ab April dieses Jahres muss der Tierfund nicht mehr der Polizei, sondern einer eigens eingerichteten kantonalen Meldestelle mitgeteilt werden). Behält der Finder den

Hund, ohne ihn gemeldet zu haben, macht er sich strafbar.

Hat er seine Anzeigepflicht erfüllt und will den Hund nicht im Tierheim abgeben, muss er ihn angemessen «aufbewahren» und ihn allenfalls tierärztlich betreuen lassen. Taucht nun der Eigentümer auf, muss dieser nicht nur sämtliche Auslagen ersetzen, sondern auch einen Finderlohn von mindestens zehn Prozent hinblättern.

Wenn der Besitzer nicht eruiert werden kann, bleibt dieser trotzdem Eigentümer des Hundes. Bis vergangenen Frühling konnte er fünf Jahre lang Anspruch auf das Tier erheben – auch dann, wenn der Hund und sein Finder längst ein untrennbares Team geworden waren. Betroffen von dieser Regelung waren speziell die Tierheime, die Findeltiere aufnehmen und weitervermitteln. Ihnen waren die Hände gebunden: Sie konnten den Hund nicht verkaufen, sondern lediglich zur Pflege anvertrauen. So blieb die fünfjährige Ungewissheit, ob der Hund vom eigentlichen Besitzer zurückgefordert werden würde. Seit April letzten Jahres ist diese Frist nun auf zwei Monate verkürzt worden. Damit kann ein Tierheim nach Ablauf dieser Zeit frei über das Tier verfügen oder einen Kaufvertrag mit dem neuen Besitzer abschliessen.

Scheidung und Pfändung

Hat ein Ehepartner als Alleineigentümer einen Hund angeschafft oder bereits mit in die Ehe gebracht, wurde bislang über das Tier wie über eine gewöhnliche Sache bestimmt. Dabei wurde nicht berücksichtigt, wer sich nun tatsächlich um den Hund gekümmert hat. Künftig soll jener Partner den Hund bei sich behalten können, der ihm eine bessere Unterbringung und Versorgung gewähren kann. Haben beide Ehepartner eine emotionale Beziehung zum Tier, kann demjenigen Partner, der auf den Hund verzichten muss, ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Gleichzeitig dürfte es in diesem Fall künftig auch möglich sein, vom Ehepartner, der den Hund nicht halten kann, Unkostenbeiträge zu verlangen, also Alimente.

Bis April 2003 galten sogar Tiere als pfändbar. Neu gilt ein Pfändungsverbot für Heimtiere, die nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden. Den Pfändungsbeamten muss allerdings zugute gehalten werden, dass Heimtiere – eine artgerechte Haltung vorausgesetzt – in der Praxis nur selten beschlagnahmt wurden.

Abgesehen von den Neuerungen, die in diesem Buch dargestellt werden, umfasst das Werk der Rechtsanwältinnen, die beide für die «Stiftung für das Tier im Recht» tätig sind, die



Das Tier im Recht. 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z. Von Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger. Orell-Füssli-Verlag, 8036 Zürich. ISBN 3-280-07040-6. Für 49 Franken im Buchhandel.

wichtigsten und geltenden «Grundsatzartikel Tiere» – eine Pflichtlektüre für alle, die in irgendeiner Weise mit Tieren zu tun haben.

Text und Bild: Christine Naef

Bessere Rechtsstellung des Tieres

Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht: «Tiere werden durch das Recht ungenügend geschützt. Zwar haben sie eine gewisse Besserstellung erhalten, indem sie eine eigene Rechtskategorie zwischen Sachen und Menschen bilden. Auf dieses Ziel hin hat unsere Stiftung mitgewirkt. Doch sind noch zahlreiche Verbesserungen umzusetzen. So wird im Mietrecht eine Liberalisierung der Praxis über das Halten von Heimtieren in Mietwohnungen anzustreben sein. So muss auf die Kantone im Bereich der von ihnen zu errichtenden und bezeichnenden Meldestellen für entlaufene und gefundene (Heim)tiere einzuwirken sein, damit eine gesamtschweizerische, flächendeckende Lösung auf Anfang April 2004 realisiert werden kann. So sollte das Tierschutzgesetz aktualisiert und nicht verwässert werden und Tieranwältinnen – oder ähnliche Rechtsinstrumente – in anderen Kantonen und im Ausland eingerichtet werden.»

Geschäftsstelle Tier im Recht: Ilgenstrasse 22, 8032 Zürich, Telefon 01 262 67 25. E-Mail: info@tierimrecht.org Internet: www.tierimrecht.org



Wer ein Tier anfährt, hat die Rechtspflicht, sich um das Tier zu kümmern.